

Anzeige zu versäumen fortfahren, hat der Lehrer durch den Gemeinbediener oder eine andere dazu geeignete Person, welche die Gemeinde zu stellen hat, sofort zur Schule zu bringen.

§. 11.

Haben die Eltern, Pflege-Eltern u. s. f. eines Kindes der Wahrscheinlichkeit nach dessen Schul-Versäumniß verschuldet, oder haben sie bei einer Versäumniß den Grund der Behinderung des Schulbesuchs nicht ordnungsmäßig angezeigt, so hat der Kirchen- und Schulvorstand die Eltern u. vorzuladen, und dieselben, wenn sich bei deren Vernehmung ergibt, daß sie das Kind am Schulbesuche verhindert, oder dasselbe zum geregelten Besuche der Lehrstunden anzuhalten unterlassen oder endlich bei einer Behinderung die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige verschuldet haben, ernstlich dahin zu ermahnen, daß sie künftig ihrer Pflicht (§. 1) gehörig nachkommen.

§. 12.

Keihen demungeachtet nicht gerechtfertigte Versäumnisse oder Unterlassungen ordnungsmäßiger Anzeigen wieder, oder haben die Eltern, Pflege-Eltern u. der Vorladung des Kirchen- und Schul-Vorstandes gar nicht Folge geleistet, so hat der Kirchen- und Schul-Vorstand der Kirchen- und Schulen-Inspection davon Anzeige zu machen. Diese hat nach Befinden einen ersten Verweis zu ertheilen, die verwickelte Geldstrafe (§. 13) anzufordern (Einführungsgesetz zum Straf-Gesetz-Buch Art. 4) oder bei der Staats-Anwaltschaft unter Mittheilung eines Verzeichnisses der zu bestrafenden Fälle die erforderlichen Anträge zu stellen, letzteres namentlich auch dann, wenn die angeforderte Geldstrafe nicht freiwillig entrichtet wird.

§. 13.

Ergibt sich bei der Untersuchung die Schuld der Eltern, Pflege-Eltern u., so sind sie mit einer Geldstrafe von 9 Kr. bis 6 Fl. resp. 2½ Sgr. bis 3 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Eltern u., welche durch unwahre Angaben die Erlaubniß des Lehrers zu Schulversäumnissen erwirkt haben, sowie diejenigen, zur Erziehung des Kindes an sich nicht verpflichteten, erwachsenen Personen, welche das Kind zu unerlaubten Versäumnissen der Lehrstunden veranlassen. Bei der Untersuchung genügt nach Art. 346, Nr. 7 der Strafproceßordnung die mündliche Versicherung des Lehrers auf seine